

Zur Lage der deutschen Sprache im Inland und im Ausland

Autor(en): **Blocher, Ed.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jährliche Rundschau des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **28 (1932)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-595095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Lage der deutschen Sprache im Inland und im Ausland.

(Abgeschlossen im Wintermonat 1932.)

Wie schon in frühern Jahren, muß ich hier vor allem feststellen, daß unsre Oeffentlichkeit sich mit sprachlichen Fragen sehr wenig befaßt. Ich bedaure es einerseits, aber wenn man sieht, mit wie wenig Sachkenntnis und mit wie viel Oberflächlichkeit und gleichzeitig Rechtshaberei die Angelegenheiten der Muttersprache in den Zeitungen behandelt werden, so möchte man wieder fast sagen: ein Glück, daß diese Leute nicht öfter das Wort ergreifen.

Was jetzt noch am ehesten Anklang findet, das ist die Vereinfachung unserer Rechtschreibung, und da steht wiederum die Kleinschreibung voran, eine Angelegenheit, mit der sich unser Sprachverein schon seit Jahren befaßt hat, ohne jedoch Partei in dem Streite zu ergreifen. Da ist („Volksrecht“ vom 30. 4. 1932) von Nationalrat Roth (Interlaken) der Bundesrat angefragt worden, ob er bereit sei, „mit den Regierungen Deutschlands und Oesterreichs zum Zwecke der Vereinfachung der deutschen Rechtschreibung in Verhandlungen einzutreten“. Der Bundesrat bemerkt in seiner Antwort, die Lehrerschaft verschiedener Kantone habe sich mit dieser Frage befaßt und sich im allgemeinen für die Kleinschreibung ausgesprochen, die auch im Geschäftsleben mancherorts Eingang gefunden habe. Mit Bezug auf die Ausdehnung der Neuerung auf weitere Maßnahmen gingen die Ansichten auch in Lehrerkreisen weit auseinander. Auch in Deutschland und Oesterreich bestünden über die Rechtschreibung Meinungsverschiedenheiten. Der Bundesrat erklärt sich zum Schluß damit einverstanden, im Sinne des Redners mit den Regierungen Deutschlands und Oesterreichs auf diplomatischem Wege Fühlung zu nehmen. Dies ist natürlich der gegebene Weg; denn von einem selbständigen Vorgehen der Schweiz kann hier nicht die Rede sein. Weniger behutsam und etwas arg jugendlich scheint dagegen die „Jugendkommission des Kaufmännischen Vereins“ in Basel bei einem Besprechungsabend die Sache behandelt zu haben, wenn man dem Bericht glauben darf, den die „National-Zeitung“ (8. 12. 31) darüber

veröffentlicht. Zwar kam dabei der gemäßigte Standpunkt auch zum Worte, der sich auf praktische und auf Schönheitsgründe stützt. Aber die Führer wie auch der Gewalthause traten nicht nur für die Kleinschreibung der Hauptwörter (im Sinne des bei andern Völkern, Franzosen, Engländern Ueblichen), sondern für gänzliche Abschaffung der großen Buchstaben ein. Diese sollen, so hieß es, zu dem unnützen Zierat gehören, der „nicht zur Sache gehört und deswegen von dem modernen Lebensgefühl eliminiert“ werden will. Für uns kann es sich nur um die Frage der Kleinschreibung der Hauptwörter handeln. Die jungen Leute, denen die „National-Zeitung“ lobend „Kraft, Elan (!), Begeisterung“ zuschreibt, werden zu ihrer Zeit die Erfahrung machen, daß der Kaufmann nicht schreiben darf, wie es ihm allenfalls am bequemsten scheint, sondern so, wie seine Kundschaft es am bequemsten liest, und daß es das Bedürfnis der Lesenden ist, das bei allen lateinisch (oder Fraktur) schreibenden Völkern der Erde zur Ausbildung einer doppelten Buchstabenreihe — eben klein und groß — geführt hat.

Immer wieder liest man von Zeit zu Zeit Klagen über ungenügende Beherrschung der Schriftsprache bei den jungen Leuten. So, in Kürze und unauffällig, im „Zofinger Tagblatt“ (13. 4. 32), dann ausführlicher und sehr deutlich im „Merkur“ (9. 9. 32), dem Vereinsblatt der Geschäftsreisenden. Diese Auslassung, überschrieben „Das Deutsch der Handelsangestellten“, ist deshalb zu beachten, weil sie ohne Zweifel von dem bekannten Rektor einer der größten Handelsschulen der Schweiz stammt. Er verteidigt, offenbar mit Recht, den Deutschunterricht gegen den Vorwurf, am schlechten Deutsch der Kaufleute die Schuld zu tragen. Wiederum mit Recht macht er geltend, daß die Veröffentlichungen unserer Banken und der Schriftwechsel der führenden Handelshäuser sprachlich unanfechtbar gehalten seien, oder, wie er sich vielleicht doch allzu schön ausdrückt, „sich durch ein einwandfreies Deutsch geradezu auszeichnen“. Im übrigen gibt er die so oft gerügten Uebelstände zu: schlechte Sprachgewohnheiten des Kaufmannsstandes und Unfähigkeit der meisten Angestellten, selbständig einen Brief aufzusetzen, der „irgendwie über das Formularhafte hinausgehen sollte“. Auch kommt hier wieder die mißliche Feststellung, die uns oft bestätigt worden ist: ältere Vorgesetzte schreiben dem ehemaligen Handelsschüler Redewendungen vor, die er für schlecht oder gar falsch halten muß, und arbeiten so geradezu dem Deutschunterricht entgegen. Erfreulich ist, daß der Verfasser

den Beitritt zum Sprachverein empfiehlt; daneben hat man den Eindruck, daß er kein durchschlagendes Mittel gegen die gerügten Schäden anzugeben weiß. — Im „Berner Tagblatt“ (21. 9. 32) beschwert sich ein Einsender sogar über die ganz schlechte Rechtschreibung der in Handelshäuser oder Amtsstuben eintretenden jungen Leute, freilich ebenso über mangelhafte sprachliche Ausbildung überhaupt, z. B. auch über „rührende Unwissenheit“ in der Zeichensetzung. Aber zu denken gibt hier eines: der Einsender überschreibt sein Aufsätzchen: Schlechte Orthographie in den Sekundarschulen, und deutet an, daß die Sekundarschüler weniger gut geschult seien als die Primarschüler. Wenn eine derartige Behauptung aufgestellt werden kann, so fragt jeder von selbst, wie so etwas möglich sei. Und dann fragt man weiter: wodurch unterscheiden sich denn die Sekundarschulen, die gerade im Kanton Bern zur Mittelschule ausgebaut sind, von der einfachen Volksschule? Da wird jeder die Antwort bekommen: durch Pflege der fremden Sprachen. Nun wird ja gern bei jeder Gelegenheit — so auch wieder in dem soeben besprochenen Aufsatz des „Mercur“ — darauf hingewiesen, daß gut erteilter Unterricht in fremden Sprachen der Ausbildung in der Muttersprache förderlich sein könne. Das leugnen wir nicht, aber ebenso wenig kann in Abrede gestellt werden, daß die den fremden Sprachen gewidmete Zeit zum kleinsten Teil der Förderung der Muttersprache dient und, ganz auf den Deutschunterricht verwendet, zu dessen beträchtlicher Förderung dienen müßte. Wir möchten auch die Frage aufwerfen, ob es mehr als eine ganz kleine Minderheit der Französischlehrer ist, die beim Unterricht auf etwas anderes überhaupt bedacht ist, als auf kräftiges Betreiben eben ihres Faches, d. h. der Fremdsprache. Es sollen daraus keine weiteren Schlüsse oder gar Forderungen abgeleitet werden; nur aufgeworfen seien diese Fragen für den nicht undenkbaren Fall, daß in unsern Schulen etwa einmal der Unterricht in fremden Sprachen vermehrt werden sollte. Was man auch sage: wir brauchen nicht noch mehr Leute, die französisch konjugieren können, sondern mehr Leute, die imstande sind, nach mündlichen Angaben selbständig ein fehlerfreies Schreiben auf deutsch abzufassen.

Nur kurz erwähnt sei aus dem Gebiet Mundart und Schriftsprache eine Einsendung in der „Lenzburger Zeitung“ (1. 10. 32); da wird die Anregung gemacht, bei der Gemeindeversammlung in Lenzburg künftig nicht mehr hochdeutsch zu sprechen.

Ein in der „Neuen Rheinfelder Zeitung“ (27. 2. 32) beifällig

abgedruckter Aufsatz der „Thurgauer Zeitung“ bemängelt die Einfuhr sprachlicher Neubildungen aus dem Reich in die Schweiz. Der Verfasser, Hans Schmid, konnte es nicht lassen, wieder einmal seinem Aerger über „Kraftwagen“, „Bahnsteig“ und sogar den unschuldigen und gesunden „Telephonteilnehmer“ Luft zu machen. Wenn aber diesmal auch gegen „getätigt“ und „neuerlich“ zu Felde gezogen wird, so geht hier der Verfasser einen Weg, auf dem wir ihm folgen können. Unserer Presse möchten wir gern wünschen, daß sie genug Stolz, diesmal echt vaterländischen Schweizerstolz, aufbrächte, um die häßlichen Auswüchse der gegenwärtig im Deutschen Reich aufkommenden Sprachverwilderung einmütig abzulehnen. Wozu braucht eine Zürcher Behörde bekanntzugeben, daß „das Werbeblatt auf der Kanzlei angefordert werden“ könne? Wie kann unsre Presse von Preußenwahlen und Badenwahlen berichten, ja von Veruntreuungen, die an der Preußenkasse begangen worden seien? (Gemeint ist die preußische Staatskasse!) Nur freilich: nicht weil diese sprachliche Schundware aus dem Reich kommt, sondern weil es Schundware ist, und weil wir unsre Muttersprache lieben und ehren, deshalb lehnen wir die Einfuhr ab. Dadurch unterscheiden wir uns von gewissen andern Leuten.

Das gegenseitige Verhältnis unserer Landessprachen hat uns hier immer besonders beschäftigt. Da möchte ich auf eine hübsche Arbeit des Lehrers Quinche im Educateur aufmerksam machen (1931 Nr. 18, 20, 21) über den Einfluß des Deutschen auf das schweizerische Französisch, d. h. über die Ansätze von Sprachmischung, die in den welschen Kantonen zu finden sind. Der Verfasser muß den Irrtum widerlegen, daß diese Erscheinung durch den politischen Druck der gnädigen Herren von Bern und (in Neuenburg) des Königs von Preußen zu erklären sei! Natürlich ist sie eine Folge der Bevölkerungsmischung, besonders der Mischehen und der Anstellung deutscher Dienstboten. „Der Deutschschweizer, der sich im Französischen versucht, spricht nicht französisch, wird es noch lange nicht sprechen; er spricht überhaupt nicht, er übersetzt.“ Die Arbeit von Quinche ist voll von lehrreichen Beobachtungen und trefflichen Bemerkungen und enthält wertvolle Aufzählungen von Germanismen.

Die welsche Presse hat natürlich auch in diesem Jahr wieder von Zeit zu Zeit ihre meist schlecht begründeten Klagen und Forderungen gebracht, die wir kennen; sie laufen darauf hinaus: das Französische hat in der ganzen Schweiz als Landessprache zu gelten,

das Deutsche hat in der welschen Schweiz keine Berechtigung. Ich übertreibe nicht; denn die „Gazette de Lausanne“ verlangt (4. 2. 32) dreisprachige Aufschriften im Zürcher Landesmuseum (hier tritt man als Verteidiger des Italienischen auf) und zweisprachige Straßentafeln in Bern, „Feuille d’Avis de Neuchâtel“ (4. 4. 32) die Beseitigung der amtlichen dreisprachigen Anschläge in den Postämtern Neuenburgs. Auf der andern Seite wagt es ein Einsender in den deutschen „Genfer Nachrichten“ (12. 2. 32) den Wunsch auszusprechen, man möchte doch in Genf auf dem Meldeamt einen deutschen Dolmetscher und auf der Straße Verkehrspolizisten anstellen, die deutsch Auskunft geben können. In der Tat, für welsche Ankömmlinge ist in unsern Städten in dieser Hinsicht längst gesorgt. Nicht nur auf dem Meldeamt und beim Verkehrspolizisten, nein, auf dem Zivilstandsamt, in den Spitälern, in den Stadt- und Rathhäusern unserer deutschen Städte, überall findet der Genfer Leute, die ihm in seiner Sprache Auskunft geben — oder es doch mit Eifer versuchen.

Wichtiger ist aber eine andere Angelegenheit, die namentlich der welschen Presse viel zu tun gegeben hat. Es hat nämlich schon wieder einen kleinen Bundesbahnsprachenkrieg abgesetzt. Von dem, der uns vor zwei Jahren beschäftigt hat, unterscheidet er sich durch zweierlei, nämlich: er hat zum Gegenstand nur die kleine Bundesbahnstrecke des obern Wallis, und diesmal war der Ankläger nicht ein Unbekannter, der seinen Namen nicht preisgeben durfte, sondern der weithin bekannte Rechtsgelehrte und Berater des Bundesrates, Prof. Walter Burckhardt in Bern. Im „Bund“ vom 19. März veröffentlichte er einen kurz gehaltenen Aufsatz: Eine Ungerechtigkeit. Er teilt mit, daß die von der Generaldirektion der Bundesbahnen im Juni 1930 in Aussicht gestellten Verbesserungen zugunsten der deutschen Sprache im Bahndienst nicht vorgenommen worden sind, und daß sich an den damals so scharf gerügten und von der Behörde schließlich zugegebenen Zuständen seither nichts geändert hat. Wir fahren mit seinen eigenen Worten fort:

„Von den Beamten (nicht Arbeitern) des Bahnhofs Brig z. B. sind nach wie vor mindestens zwei Drittel französischer Zunge und an den andern Bahnhöfen verhält es sich ähnlich. Kein Stationsvorstand ist deutscher Zunge. Das ist eine Ungerechtigkeit gegen den deutschen Teil des Kantons Wallis und eine Rücksichtslosigkeit auch gegen die deutsche Schweiz überhaupt. Warum besetzt man diese Stellen nicht mit Deutschschweizern, vorab mit Oberwallisern? Die Oberwalliser sind bescheidene Leute; aber sie sind nicht weniger arbeitsam, gewissenhaft und intelligent als andere Schweizer. Man muß sie nur zu den höheren Aufgaben heranziehen. Aber das tut man offenbar nicht. Und man begeht dadurch ein doppeltes Unrecht: dem Ober-

walliser Personal gegenüber, dem man den natürlichen Aufstieg verschließt; und der dortigen Bevölkerung gegenüber, der man zumutet, zuzusehen, wie in einer wichtigen öffentlichen und zudem eidgenössischen Verwaltung ihre Landessprache durch eine andere verdrängt wird.

Die Sache hat aber noch eine allgemeinere, tiefere Bedeutung.

Es gibt Grundsätze, die heilig gehalten werden müssen, nicht weil sie „Vor-
schrift“ sind, sondern weil sie in tieferem Sinne zu den Lebensbedingungen des Staates gehören. Die Gleichberechtigung der Nationalsprachen ist für die ganze Schweiz einer dieser Grundsätze. Es ist nicht gleichgültig, daß er anerkannt bleibe und überall getreulich beobachtet werde. Die Achtung jedes Volksstammes vor der Eigenart des andern gehört zu den Lebensbedingungen unseres Staatswesens. Jeder soll darauf bauen können, daß ihm der andere sein angestammtes geistiges Erbe, vor allem seine Sprache, nicht nehme und nicht nehmen wolle, auch wenn er es zufällig könnte; und jeder soll mit Freude dem andern diese Zuvorsicht geben. Auf diesem gegenseitigen Vertrauen, auf dieser freien Anerkennung beruht das gute Einverständnis der drei Stämme, eine der Grundvoraussetzungen unseres nationalen Staatslebens und unserer internationalen Daseinsberechtigung. Ein Volksteil soll nie das Gefühl haben, er werde von einem andern in seiner Eigenart bedroht oder mißachtet, er sei minderen Rechtes; man füge ihm etwas zu, was man sich selbst niemals gefallen ließe.

Ich habe mich zugunsten des Tessins für den Grundsatz eingesetzt, daß jeder Sprachgemeinschaft ihr angestammtes Gebiet gewahrt bleibe; das ist gute schweizerische Tradition. Denselben Grundsatz rufe ich an für das deutschsprechende Oberwallis. Daß der gegenwärtige Zustand ihm nicht entspricht, läßt sich nicht wohl bestreiten. Ich bin überzeugt, daß die leitenden Behörden der S. B. B., vorab des I. Kreises, es selbst anerkennen werden, wenn sie die Frage im Geist wahrer Objektivität, in wahrhaft schweizerischem Geiste prüfen wollen.“

Wir haben uns über das Vorgehen des Berner Staatsrechtslehrers um so mehr gefreut, als wir ihm gelegentlich des Tessiner Sprachengesetzes, für das er ein nach unserer Meinung allzu günstiges Gutachten abgegeben hatte, seinerzeit widersprechen mußten. An seinem Gerechtigkeitsfönn und an seinem Verständnis für die Sprachenfragen haben wir nie gezweifelt, und Prof. Burckhardt hat nun den Beweis geliefert, daß er auch für die Rechte der deutschen Schweizer einzustehen weiß. Es gehört etwas dazu, um in ein solches Wespennest zu stechen, wie es die Bundesbahndirektion in Lausanne ist; man setzt sich dabei einer mehr als unerfreulichen Behandlung durch eine Presse aus, die in derlei Fragen keine Rücksichten irgend einer Art nimmt. Es ging denn auch alsbald etwas wie ein Kesseltreiben gegen den Verfasser los. Zwar zunächst drückte man sich vorsichtig aus, wußte auch zu berichten, daß der Verfasser un des plus éminents juristes suisses ist. Aber die Genfer „Suisse“ (11. 4. 32) weiß schon von ihm, daß er „östlich der Saane für einen bedeutenden Gelehrten gilt und über freie Zeit verfügt“, und für die edelmütige „Gazette de Lausanne“ war es bald nur noch un professeur Burckhardt, und

im „Nouvelliste valaisan“ sogar un professeur; im „Feuille d'Avis de Lausanne“ (12. 4. 32) ist von un certain professeur Burckhardt die Rede und von les insinuations du „Herr Professor“ Burckhardt, qui n'est pas Valaisan und von la campagne qu'il a inconsiderément déclenché et qui tourne à sa confusion. Auch die üblichen Verdächtigungen fehlen nicht: Professor Burckhardt ist vom Ausland beeinflusst! „Dieser Sprachfanatismus ist nicht bei uns zu Hause. Er tobt in Deutschland, seitdem germanische (!) Volksteile andern Staaten als Minderheiten angegliedert worden sind“ heißt es in der „Gazette de Lausanne“ (31. 3. 32), und gleich darauf ähnlich: „vom Ausland eingeführte Lehren“. Dann wieder heuchelt man (P. G. in derselben Gazette, abgedruckt im „Nouvelliste valaisan“ vom 1. 4. 32): „Ist es nicht seltsam, daß ein früherer Abgeordneter zum Völkerbund eine dieser Sprachzänkereien eröffnet, die wir zum Glück für unsern innern Frieden Gott sei Dank bis jetzt haben von uns fernhalten können, — und das während die Eidgenossenschaft zugunsten der Abrüstung der Welt Denkmünzen prägt und während Hunderttausende von Briefmarken in alle Länder hinaus das Bild der Taube mit dem Oelzweig und mit dem zerbrochenen Schwert tragen?“ Nun, da wäre wohl zu sagen: weder Herr Peter Grellet, noch seine „Gazette de Lausanne“ sind schuld daran, daß der Sprachenfriede bis jetzt leidlich gewahrt worden ist. Doch lassen wir das.

Ueber die tatsächlichen Zustände auf der Walliser Bahnlinie sind dann von Lausanne aus amtliche Erhebungen gemacht worden, die berichtigend und beschwichtigend wirken sollten. Man errechnete 42% welscher Beamter. Nun, für ein rein deutsches Sprachgebiet ist der Anteil doch ein wenig groß, und vor allem: die 58% deutscher Beamten sind vornehmlich die für die Reisenden belanglosen untersten Angestellten (Streckenwärter u. dergl.). Auf den 7 Stationen des deutschen Wallis ist nicht ein deutscher Bahnhofsvorstand. Der ganze Schriftwechsel der Beamten ist französisch. Kurz, das Oberwallis wird als französisches Sprachgebiet behandelt. Geschickt wird von den Welschen der Gegensatz: Mundart — Schriftsprache ausgespielt; sie behaupten, die angefochtenen welschen Beamten könnten besser deutsch (nämlich hochdeutsch) als die deutschen Walliser, und was dergleichen Fündlein mehr sind. Recht aber müssen wir einem welschen Walliser Blatt geben, das den Oberwallisern vorhält, sie bildeten sich ein, die Bahn sei eine französische Einrichtung und getrauten sich

nicht, mit den Beamten deutsch zu sprechen, so daß diese sich auch nicht sehr bemühten, mit den Leuten deutsch zu sprechen.

Nun Tessin! Darüber gibt es ja jedes Jahr etwas zu berichten. Zunächst und nur nebenbei: das saubere Lügenblatt „Adula“ fährt fort, von Bellinz aus die Schweiz zu beschimpfen und Italien gegen unser Vaterland aufzuheizen. Am 21. Hornung wußte es zu berichten, die Minderheiten würden bei uns von der Mehrheit aufgesogen, das Bündner Romanentum sei bereits überwunden, das Italienische gehe im Tessin in beschleunigter Gangart zurück, dem Französischen werde es unbehaglich, und fuhr dann fort: „Die Schweiz stellt, wie der Duce (Mussolini) gut gesagt hat, eine internationale Frage dar. (Er hatte gesagt: „eine internationale Notwendigkeit“, — also ungefähr das Gegenteil.) Die Frage wird jetzt aufgeworfen; Italien hat sie zuerst aufzuwerfen, denn der italienische Teil ist am meisten bedroht. Die Tessiner, die eine Freizone verlangen, um die nötige Berührung mit den Stammesgenossen zu erleichtern, begehen keinen Verrat an der Schweiz (das tut freilich nach besten Kräften von jeher eben die „Adula“!), sondern sind ihre Retter, denn Italien, das den österreichischen Kolos angegriffen und besiegt hat, um sich die Volksgrenze an der Wasserscheide der Alpen zu sichern, wird um keinen Preis auf die italienische Kultur (all'italianità) des Tessins verzichten, dieses lombardischen Gebietes, das sich in die offene Po-Ebene bis auf eine Eisenbahnstunde von Mailand vorschiebt.“ Ganz allein steht die „Adula“ nicht da. In einem Aufruf der sogenannten Jungtessiner wird behauptet, der Kanton werde unterdrückt, die Tessiner seien gezwungen, sich in Geheimbünden zu vereinigen und ihre Schriften würden beschlagnahmt, der Tessin werde von der Verdeutschung bedroht. Doch weiß der „Aargauische Hausfreund“ (5. 12. 31), dem wir das entnehmen, auch zu berichten, daß sich die tessinische Presse gegen solche Aeußerungen auflehne.

Das tessinische Gesetz gegen die fremdsprachigen Firmenschilder und öffentlichen Bekanntmachungen vom 28. Herbstmonat 1931 hat sechs Einwohner des Kantons zu einer Beschwerde ans Bundesgericht veranlaßt. Das Gesetz lautet, nachdem der erste Entwurf namentlich infolge eines Gutachtens von Prof. Fleiner abgeschwächt worden ist, in seinen wichtigsten Bestimmungen folgendermaßen:

Art. 1. Die Schilder der Gasthöfe, der Speise- und Kaffeehäuser und aller öffentlichen Unternehmungen, der Verkaufsläden, der Handelsfirmen, der Gesellschaften, der Bureaus von Vertretern freier Berufe, die öffentlichen Anschlagstellen.

ohne Rücksicht auf den Charakter der Bekanntmachungen und ganz allgemein alle öffentlich ausgestellten und dem Publikum zugänglichen Bekanntmachungen von dauerndem oder bloß saisonmäßigem Charakter unterstehen der Aufsicht des Staates, der sie durch Vermittlung des Erziehungs- und des Polizeidepartementes und der Gemeindeverwaltungen ausübt. — Dieser Aufsicht unterstehen die Bekanntmachungen nicht, die sich auf Transportunternehmungen und auf solche von touristischem Charakter beziehen.

Art. 2. Die sämtlichen im vorhergehenden Artikel erwähnten Bekanntmachungen müssen in der Sprache des Kantons, d. h. italienisch, abgefaßt sein.

§ 1. Dem Text dieser Bekanntmachungen darf in Buchstaben, die höchstens halb so groß sind (*in caratteri non superiori alla metà*), die Uebersetzung in eine oder mehrere Landessprachen oder Fremdsprachen beigefügt werden.

§ 2. Die Bekanntmachungen von dauerndem und saisonmäßigem Charakter, die von Uebersetzungen begleitet sind, unterliegen einer einmaligen Kontrollgebühr von 2 bis 30 Fr.

§ 3. Die Gebühr wird entsprechend dem Zweck und dem Umfang der Bekanntmachungen festgesetzt.

Art. 3. Die gegenwärtig in nichtitalienischer Sprache abgefaßten Bekanntmachungen sind binnen zweier Jahre seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes dessen Bestimmungen anzupassen.

Das Gesetz findet nach seinem Art. 8 keine Anwendung auf die deutschsprachige Gemeinde Bosco im Valle Maggia.

Die staatsrechtliche Abtheilung des Bundesgerichtes hat die Beschwerde gegen dieses Gesetz teilweise gutgeheißen, im übrigen abgewiesen. Bei der Beratung sind zwei Minderheitsstandpunkte geltend gemacht worden. Der eine wollte die Beschwerde gänzlich abweisen. Der andere wollte sie in vollem Umfange gutheißen, weil es keinem Schweizer verwehrt werden könne, sich auf jedem Kantonsgebiet seiner Muttersprache zu bedienen, soweit es sich um seine rein persönlichen Angelegenheiten handle; demgemäß könne ihm keine Kantonsbehörde vorschreiben, daß er sich einer andern Sprache zu bedienen habe oder Inschriften in der eigenen Sprache nur als Uebersetzung zu einem in der Amtssprache verfaßten Wortlaut anbringen dürfe. Es wurde auch ausgesprochen, daß man es im Tessin übel vermerken würde, wenn andere Kantone auf ihrem Gebiet gegen italienische Aufschriften vorgehen wollten. Das vermittelnde Urteil des Bundesgerichtes erkannte an, daß die Sorge um Erhaltung der völkischen und sprachlichen Eigenart, der Schutz gegen Ueberfremdung oder auch nur gegen den äußern Anschein dieser Ueberfremdung, zu den Zielen gehöre, die eine Einschränkung von Persönlichkeitsrechten rechtfertigen können. Dem sprachlichen Heimatschutz müsse so gut wie dem landschaftlichen eine Berechtigung zuerkannt werden. Andererseits lasse sich aus der Verbindung der Art. 116 (Nationalsprachen) und

Art. 4 (Gleichheit vor dem Gesetz) der Bundesverfassung ein Recht des Bürgers auf Gleichberechtigung der Landessprachen und auf deren freien Gebrauch herleiten, das nicht ohne zureichende Gründe des öffentlichen Wohles verletzt werden dürfe. Auch eine Verletzung der Gewerbefreiheit (Art. 31) sei nicht ausgeschlossen durch Beschränkung im Gebrauche der Sprachen. Demgemäß wurde die Beschwerde gegen das Gesetz in zwei nicht unwichtigen Punkten gutgeheißen: 1. ist die Bestimmung zu streichen, die die fremdsprachige Uebersetzung nur in höchstens halbgroßer Schrift (*in caratteri non superiori alla metà*) zuläßt, und 2. wird die Höhe der für die Zulassung vorgesehenen Gebühren beanstandet: der Höchstbetrag von 30 Franken dürfe nur dann erhoben werden, wenn etwa die Beziehung eines Sachverständigen für die Prüfung der Uebersetzung notwendig werde oder sonst außergewöhnliche Unkosten und Mühe verursacht werden.

So bleibt nun eigentlich von dem zuerst recht böse gemeinten tessinischen Gesetz nicht mehr sehr viel. Der Berg hat eine Maus geboren, und unsre lieben ennetbirgischen fratelli hätten sich wohl die Mühe nicht gemacht, wenn sie den mageren Erfolg vorausgesehen hätten. Eins freilich bleibt, und das ist betrüblich: unser Staat, eine Kantonsregierung, der rechtskundige Sachverständige und Gutachter des Bundesrates und die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes gehen heute einen Weg, der eine Verleugnung unserer freiheitlichen Ueberlieferungen bedeutet, und bekennen sich zu Auffassungen, zu denen noch vor 20 Jahren kein Schweizer hätte stehen mögen, zu Auffassungen, die ganz ohne Zweifel einen Sturm der Entrüstung in der ganzen Schweiz entfesseln würden, wenn sie in den deutschen Kantonen der Schweiz angewendet werden sollten.

Es wird kaum zu bestreiten sein, was uns ein Rechtskundiger über das bundesgerichtliche Urteil geschrieben hat, nämlich:

„Die Verordnung bedeutet einen Verstoß gegen die Gewerbfreiheit (Art. 31), die allerdings u. a. vorbehält: „Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benützung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

„Statthast sind also polizeiliche Anordnungen über den Gewerbebetrieb (Gesetze und Verordnungen); diese Anordnungen müssen aber, wie das Bundesgericht richtig bemerkt, gefordert sein durch

« interesse dell' ordine pubblico e della collettività, quando questi provvedimenti siano giustificati dal loro fine e non vadino oltre lo stretto necessario nella limitazione dei diritti individuali ».

„Meines Erachtens hätte z. B. die Stadtpolizei von Zürich das Recht, von einer zur Einrichtung eines Rettungsdienstes befugten Gesellschaft zu verlangen, daß die auf den Brücken, Schiff-
ländestellen usw. aufgehängten Rettungsringe deutsche Auf-
schriften tragen, denn wenn man den Rettungsring braucht,
kann man nicht erst einen englischen oder italienischen Dolmetscher
herbeirufen, um die Gebrauchsanweisung zu übersetzen. Hier wäre
also der Zwang zum Gebrauch der ortsüblichen Sprache sachlich
gerechtfertigt. Anders aber bei den Aufschriften eines Gast-
hofbesizers oder Zuckerbäckers. Dieser kann wohl selbst am besten
beurteilen, was zur konkurrenzfähigen Führung seines Geschäftes
notwendig und zweckmäßig ist. Wenn er in Lugano auch einheimische
Kundschaft wünscht, wird er von selbst eine italienische Ge-
schäftsaufschrift anbringen; legt er keinen Wert darauf oder wünscht
er sie sogar aus irgendwelchen Gründen fernzuhalten, so ist eine
italienische Firmentafel nicht nur überflüssig, sondern unter Umstän-
den sogar irreführend und damit schädlich. Und ein Bedürfnis,
sämtliche Gasthöfe, Konditoreien usw. im Kanton mit italienischen
Aufschriften auszustatten und dadurch dem einheimischen Publikum
zugänglich zu machen, besteht bei dem großen Ueberfluß solcher Be-
triebe nicht. Die tessinische Sprachenverordnung ist daher keinem
sachlichen Bedürfnis entsprungen, sondern lediglich dem po-
litischen Wunsche, das italienische Volkstum des Kantons zu be-
tonen. Einschränkungen der Gewerbefreiheit aus diesem Grunde
wären daher nur statthaft, wenn die Bundesverfassung den Kantonen
das Recht gäbe oder gar die Pflicht auferlegte, das auf ihrem Gebiet
herrschende und bodenständige Volkstum zu pflegen und zu schützen.
Davon ist aber keine Rede, und das Gutachten Burckhardts geht des-
halb fehl, wenn es eine solche Pflicht der Kantone behauptet. Mit
gleichem Recht könnte man morgen behaupten, der Bund habe die
Pflicht, die einheimische Industrie zu schützen und daher die Be-
fugnis, das Tragen von Batachuhen und Pariser Damenkleidern zu
verbieten! Es stehen da eben zwei Rechtsauffassungen gegeneinan-
der: diejenige, welche das Recht der persönlichen Freiheit betont
und Einschränkungen derselben nur auf Grund ausdrücklicher gesetz-
licher Ermächtigung gestattet; die andere, die dahin geht, grundsätzlich

jede kantonale Polizeimaßnahme, wenn irgend möglich, zu schützen. Unsere Bundesverfassung ist geboren aus dem Geiste des Liberalismus der siebziger Jahre und schützt grundsätzlich die Persönlichkeitsrechte gegen behördliche Eingriffe; Hüter dieser Verfassung ist aber heute eine Behörde, die alles unter dem Gesichtswinkel des Polizeistaates betrachtet.“

Ueber das *A u s l a n d* habe ich nicht sehr viel zu berichten. Im ganzen hat sich die Lage der deutschen Minderheiten noch verschlimmert. Das Ansehen des Völkerbundes ist dermaßen gesunken, daß keine Regierung mehr in Minderheitenfragen glaubt auf Genf Rücksicht nehmen zu müssen. Auch versteht man wohl, daß zurzeit überall in der Welt die Fragen: Was werden wir essen? Was werden wir trinken? Womit werden wir uns kleiden? voranstehen und mehr zu reden geben als der Minderheitenschutz. Deswegen sind die von den gewalttätigen Staatsregierungen mißhandelten Volksplitter und Volksteile immer mehr sich selbst überlassen.

Wenig Aufmerksamkeit hatten wir bis heute dem sogenannten *S a a r g e b i e t* zu widmen, über dessen endgültige Zugehörigkeit in drei Jahren eine Volksabstimmung zu entscheiden haben wird. Frankreich hat sich bemüht, die Bevölkerung für französisches Wesen zu gewinnen, namentlich für die Erlernung seiner Sprache, der die Franzosen eine unwiderstehliche Anziehungskraft zuschreiben. Jetzt berichten deutsche Zeitungen von einem Abbau erfolgloser Bemühungen und gedenken dabei eines unsrer welschen Landsleute, des Kabinettschefs Du Pasquier, der kürzlich aus dem Dienst der Saarregierung ausgeschieden sei, nachdem er sich 13 Jahre lang mit allzu geringem Erfolg bemüht hatte, den Saarländern Liebe und Kenntniss der französischen Sprache beizubringen. Die Anmeldungen zum französischen Schulunterricht waren spärlich; der ganze Troß von Schulbeamten wurde überflüssig. Aber Herr Du Pasquier, so wird berichtet, hatte es im Saargebiet nicht schlecht, sondern bezog 120,000 welsche Franken jährlich und bei seinem Abschied obendrein 500,000 von denselben welschen Franken, alles Beträge, die die deutschen Saarländer mit ihren Steuergeldern bezahlen mußten, — und sie hatten ihn doch nicht gerufen.

Ueber unser *e l s ä s s i s c h e s* Nachbarland zu berichten, lohnt sich nicht. Was uns über die sprachlichen Zustände des Landes zukommt, sind Berichte, die das eine Mal feststellen, daß das *e l s ä s s i s c h e*

Volk eine „germanische Mundart“ spreche, und das andere Mal, daß erfreuliche Fortschritte in der Kenntnis des Französischen gemacht werden. Mit all dem ist nicht viel anzufangen, und man muß schon froh sein, wenn keine groben Täuschungsversuche dabei sind. Immerhin vernimmt man zuweilen eine Einzelheit, die ein helles Licht auf den wirklichen Zustand der Dinge wirft, so im Anfang dieses Jahres die Schließung des Müllhauser Stadttheaters.

Die an sich oft recht lehrreichen Beratungen und Kämpfe um die belgischen Sprachengesetze mögen doch für die Mehrzahl unter uns wenig bedeuten. Man ist eben daran, die Schulgesetzgebung und die Verwaltungsgesetzgebung den tatsächlichen Zuständen besser anzupassen und zeitgemäß umzugestalten; das aber bedeutet eine neue Errungenschaft nach der andern für die flämische Sprache. Diese Volksbewegung hat, ich möchte sagen: die innere Logik für sich und schreitet unaufhaltsam vorwärts, dem uns Schweizern von vornherein selbstverständlichen und klaren Ziel entgegen: Geltung und Anerkennung jeder Landessprache auf ihrem Volksboden, d. h. Entthronung des Französischen als bevorzugter Staats- und Bildungssprache. Dabei erfordert ja der Zustand der Hauptstadt mit ihren Vororten als einer Art welscher oder zweisprachiger Insel besondere und gewiß nicht immer einfache Maßnahmen. Aber es läßt sich jetzt schon voraussehen, daß die große und starke flämische Volksbewegung auch vor diesem alten Schongebiet des amtlichen belgischen Kauderwelschtums nicht Halt machen wird: in längstens hundert Jahren wird Brüssel so flämisch sein wie heute Prag tschechisch und Gitten französisch ist — beide waren es vor 150 Jahren nicht.

Große Neuigkeit: Mussolini hat öffentlich eine deutsche Rede gehalten! Doch leider nicht in Bozen, sondern in Rom bei der Einweihung einer wissenschaftlichen Anstalt, die Goethehaus heißt. Die Goethefeier in Bozen spielte sich im Stadttheater ab und war nichts als eine nationalistisch-amtliche Kundgebung mit Königsmarsch und Giovinezza ohne einen deutschen Laut noch Hauch. Im übrigen ist die Daumenschraube den Südtirolern noch weiter angezogen worden; jetzt geht man dem in die Pfarrhäuser verdrängten deutschen Religionsunterricht und der Geistlichkeit zu Leibe, sozusagen dem letzten Schlupfwinkel, der dem Deutschen geblieben war. Die armen Bewohner des Landes aber setzen, wie ich mir habe berichten lassen, ihre Hoffnung auf — „das Ausland“, das diesem Jammer doch nicht mehr länger werde zusehen können. Ja, das Ausland!

Auch im Tſch e ch e n ſ t a a t e wird über neue Verschärfungen des staatlichen Druckes geklagt, besonders aber über Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den Tſchechen und den Deutschen. Eine Menge von Einzelheiten werden berichtet. Freilich ist unsere Presse zum Teil schlecht unterrichtet und fällt auf tſchechische Reklameartikel herein, denen man ihre Herkunft recht gut ansieht. (So das „Berner Tagblatt“ vom 14. 7. 32.)

Die L e t t e n reut es, eine Zeitlang etwas gemäßigt aufgetreten zu sein; sie gehen dem Gebrauch des Russischen und des Deutschen wieder schärfer zuleibe („Hannoverscher Kurier“ vom 20. 2. 32). Besonders unliebsam ist in der ganzen Welt vermerkt worden, daß wider alles Recht in Riga der Dom seiner rechtmäßigen Eigentümerin, der deutschen Domgemeinde, weggenommen und einer lettischen Gemeinde zugesprochen worden ist.

Wir müssen, um Gutes über die Lage der deutschen Sprache zu hören, uns schon recht weit wegbegeben, in Gegenden, die uns weniger am Herzen liegen als unsre alten Grenzmarken in Mitteleuropa oder an seinen Rändern. Da ist Rußland („Moskauer Rundschau“ vom 24. 7. 32). Im kaiserlichen Rußland stand Französisch als Sprache der höhern Gesellschaft in Ansehen. Heute verstehen es nur noch die ältern Leute. Die Technik und . . . das marxistische Schrifttum sind den heutigen Russen wichtiger als die alte Salonbildung. Die Erlernung einer Fremdsprache steht auf dem Lehrplan selbst der Volksschule, wird freilich nicht überall durchgeführt, doch soll man in russischen Dörfern auf barfüßige Bauernjungen stoßen, die noch nie mit der Eisenbahn gefahren sind, aber ganze Schreibhefte voll deutscher Sätze und Wörterreihen vorweisen können. Nach dem Deutschen kommt in Rußland das Englische. Nur für diese beiden fremden Sprachen werden in Moskau überhaupt Lehrer ausgebildet.

Ueber C h i n a und J a p a n berichtet einer, der es wissen kann, der Missionsdirektor Pfarrer Devaranne in Berlin im „Sonntag“ (Heidelberg, 24. 1. 32), daß dort mit neuem Eifer deutsche Studien getrieben werden. Selbstverständlich — in Ostasien! — noch mehr englische, aber doch so, daß 60% der Schüler englisch lernen und 40% deutsch. Auch die Büchereinfuhr aus Deutschland ist beträchtlich, 1930 fast für 2 Millionen Mark, aus Frankreich nicht einmal für 300,000 Mark.

In Südwestafrica hat die Regierung das Deutsche als Amtssprache neben Englisch und Burenholländisch wieder eingeführt („Börsefurier“ vom 9. 4. 32).

Wir warten, wir hoffen, wir glauben, wir halten die Treue.

Sprache und Recht in den Zivilgesetzbüchern der Schweiz und des Deutschen Reiches.

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung 1932 in Zürich
von Landgerichtspräsident Winkler in Waldshut.

I.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Deutsche Reich sind Bundesstaaten, in denen neben dem Zug zum Ganzen die Stammes- und landschaftlichen Eigenheiten oft lebhaft verfochten werden. Es haben daher viele Hemmungen überwunden werden müssen, bis ein gemeinsames bürgerliches Recht geschaffen werden konnte, im Deutschen Reich durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) vom 18. August 1896, in der Schweiz durch das Zivil-Gesetzbuch (ZGB.) vom 10. Dezember 1907. An das ZGB. wurde durch das Gesetz vom 30. März 1911 angepaßt das Obligationenrecht, das schon am 14. Juni 1881 erlassen worden war und sich bewährt hatte. Das deutsche BGB. ist einsprachig, das schweizerische ZGB. dreisprachig erlassen worden. Die Schweiz, vielleicht der gerechteste Staat der Welt, mutet den sprachlichen und völkischen Minderheiten nicht zu, nach fremdsprachigen Gesetzen leben zu müssen und vor Richtern zu stehen, die der Muttersprache der Minderheit nicht kundig sind. Vielmehr ist auch dem kleinen italienisch sprechenden Volksteil das Gesetzbuch in seiner Muttersprache dargeboten worden. Möchten sich daran andere Staaten, die an der Spitze der Kultur zu marschieren vorgeben, ein Vorbild nehmen!

Das deutsche Gesetzbuch ist über 10 Jahre älter als das schweizerische und hat diesem in mancher Hinsicht als Vorbild dienen können und auch gedient; vergl. z. B. aus dem Recht des Verlöbnisses (der Code Napoléon erwähnt das Verlöbniß überhaupt nicht) §. 1297:

Aus einem Verlöbniß kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung einer Ehe unterbleibt, ist nichtig.